

SATZUNG

der Gemeinde Engelsdorf

über den Bebauungsplan Nr. 8 Verlegung Bundesstraße B6 Engelsdorf/Gemarkung Sommerfeld

Aufgrund des Par. 10 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), in Verbindung mit Par. 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) wird nach Beschlußfassung des Gemeinderates vom 20.03.95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Verlegung Bundesstraße B6 Engelsdorf/Gemarkung Sommerfeld", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A Planzeichnung
 Maßstab 1: 1000

Teil B Textliche Festsetzungen

GEMEINDEVERWALTUNG ENGELSDORF

BEBAUUNGSPLAN

Verlegung Bundesstraße B 6 Engelsdorf / Gemarkung Sommerfeld

Begründung zum Bebauungsplan

1. Verursachung und Vorbemerkung

Im Bundesverkehrswegeplan Kategorie "Vordringlicher Bedarf" ist die Verlegung der Bundesstraße B 6 zwischen Leipzig - Bundesautobahn A 14 - östlich Gerichshain vorgesehen.

In einem ersten Bauabschnitt wird die Verlegung zwischen Leipzig / Knoten Paunsdorfer Allee bis zur Anbindung an die verlängerte B 186 (Althener Straße / K 314 Gemarkung Panitzsch) geplant.

Der 1. Bauabschnitt soll über drei Bebauungspläne realisiert werden:

1. Bebauungsplan Nr. 20 (Teil 3) Verlegung Bundesstraße B 6 Leipzig, Gemarkung Paunsdorf zwischen Knoten Paunsdorfer Allee und BAB A 14. Dieser Bebauungsplan schließt östlich an den Bebauungsplan Nr. 20 (Teil 1 und 2) B 6 - Neubau der Permoserstraße - an.
2. Bebauungsplan Verlegung Bundesstraße B 6 Engelsdorf, Gemarkung Sommerfeld zwischen Autobahn und Gemeindegrenze zu Panitzsch. Aufstellungsbeschuß 60.1 vom 17. 01. 1994 der Gemeindevertretung Engelsdorf).
3. Bebauungsplan Verlegung Bundesstraße B 6, Gemarkung Panitzsch zwischen Gemeindegrenze zu Engelsdorf und verlängerter B 186 (Althener Straße / K 314). Aufstellungsbeschuß 4/1/94 vom 25. 01. 1994 der Gemeinderatsversammlung Panitzsch.

2. Lage

Der vorliegende Bebauungsplan erfaßt den Abschnitt zwischen Bundesautobahn A 14 und der Gemarkungsgrenze zu Panitzsch.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Engelsdorf und wird durch die Autobahn von der Ortslage getrennt.

3. Geltungsbereich

Westliche Begrenzung:	BAB A 14 westlicher Böschungsfuß (Gemarkungsgrenze Leipzig Paunsdorf / Engelsdorf Sommerfeld)
nördliche Begrenzung:	Sommerfelder Straße und Flächen der Landwirtschaft
östliche Begrenzung:	Gemarkungsgrenze zu Panitzsch
südliche Begrenzung:	Flurstück Wasserwerk und Flächen der Landwirtschaft.

Da der Geltungsbereich nicht in allen Teilpunkten eindeutig beschrieben werden kann, ist er maßstäblich aus dem Plan abzugreifen.

4. Bestandsaufnahme und Analyse

4.1 Gegenwärtige Nutzung

Das Gebiet wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Im Südosten des Bebauungsplanes liegt ein Teil der Flächen des Wasserwerkes Engelsdorf.

Die Straßenbaumaßnahme befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzone III a. Entlang der Autobahn sind teilweise begleitende Gehölzstrukturen vorhanden. Die Böschungflächen der S 79 werden im Bereich der Brückenauffahrt von einer Baumhecke eingenommen.

An der östlichen Grenze des Bebauungsplangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben mit gut entwickelter Saumvegetation und Ufergehölzen in Teilbereichen.

Die Gemarkungsgrenze zwischen Sommerfeld und Panitzsch verläuft im Baubereich der Verlegung B 6 westlich des Grabens. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff werden deshalb im Bebauungsplan der Gemarkung Panitzsch erfaßt.

4.2 Denkmal- und Landschaftsschutz

Die beanspruchten Flächen gehören zur archäologisch relevanten Besiedlungseinheit des Partheneinzugs mit hoher archäologischer Funddichte. Bei allen Erdbewegungen ist daher mit dem Auftreten archäologischer Befunde und Funde zu rechnen.

Solche sind nach der weiterhin gültigen Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (Erlaß des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 24. Mai 1991) als geschützt von vornherein zu betrachten.

Da der Denkmalcharakter archäologischer Befunde und Funde von vornherein gegeben ist, ist ihr Schutz planerisch vorsorglich zu veranlassen. Deshalb ist in der weiteren Vorbereitung und Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art (auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52 591, meldepflichtig. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
2. Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Palaisplatz 11, 08060 Dresden, durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.
3. Die Passagen unter 1. bis 2. sind schriftlich im Wortlaut allen der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

Erhaltenswertes Grün wird gekennzeichnet durch Bestandsschutz für Bäume, die im Bestands- und Konfliktplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes enthalten sind.

4.3 Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Parthe. Für diesen liegt die Einstufung als Trinkwasserschutzzone IV vor.

E- 167₅

Die Versiegelung der geplanten Anlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Das anfallende Niederschlagswasser ist weitgehend zu versickern. Vorhandene Grabenläufe sind zu erhalten.

Außerdem kreuzt die Trasse der B 6 den nördlichen Bereich der Trinkwasserschutzzone III (A) der Wasserfassung Engelsdorf II. In diesem Bereich sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen.

4.4 Baugrund

Der Baugrund kann der regionalen Einheit pleistozäne Geschiebemergelhochfläche zugeordnet werden. Die Ablagerungen dieses Komplexes sind Geschiebelehm bzw. -mergel mit regellos eingelagerten Schmelzwassersanden. Im tieferen Untergrund werden Flußkiese und -sande erwartet.

Unter einer durchgängig vorhandenen Kulturbodenschicht steht in der Regel zumeist graubrauner bis brauner Geschiebemergel an, dessen oberflächennahe Bereiche zu Geschiebelehm verwittert sind. In dieser bindigen Deckschicht sind erfahrungsgemäß kleine Sandlinsen, auch Schmelzwassersand- bzw. Schmelzwasserkieslinsen regellos eingelagert.

4.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden folgende Leitungen berührt:

- Fernmeldefreileitung östlich parallel zur Autobahn;
- 10 kV-Kabel im Zuge Sommerfelder Straße;
- Felddrainagen und Sammler eines zusammenhängenden Systems der Gemarkung Leipzig Paunsdorf und Engelsdorf/Sommerfeld;
- Trinkwasserleitung DN 1200.

5. Begründung der Planung

5.1 Bestehende Verkehrsverhältnisse

Die bestehende B 6 verläuft von Nordwesten kommend durch die Innenstadt von Leipzig und setzt sich in Richtung Osten nördlich der Eisenbahnstrecke Leipzig-Dresden fort. Sie nimmt dabei den Verkehr zwischen der Stadt Leipzig und dem

östlich gelegenen Umland auf und fungiert für diese Bereiche als Zubringer zur BAB A 14. Dabei durchschneidet sie von Leipzig-Paunsdorf bis Wurzen zahlreiche Ortslagen.

Bedingt durch den Ausbauzustand mit vor allem in den Ortslagen befindlichen Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Betriebs- und Grundstückszufahren kommt es, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens, bereits heute zu erheblichen Störungen des Verkehrsflusses und zu Umweltbelastungen der tangierten Wohnlagen, die sich mit Eröffnung des Paunsdorfcenters am Lehdenweg im September 1994 noch erhöhten.

Die Belastung der bestehenden B 6 beträgt gegenwärtig zwischen

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| - Leipzig - Paunsdorf und BAB A 14 | ca. 15000 Kfz/24 h |
| - BAB A 14 und Borsdorf | ca. 13000 Kfz/24h |
| - Borsdorf und Gerichshain | ca. 12000 Kfz/24h |
| - Gerichshain und Machern | ca. 11500 Kfz/24 h |

Die vorhandene Autobahnanschlußstelle der BAB A 14 ist baulich unzulänglich (fehlende Abbiegefahrstreifen im Zuge der B 6, keine Signalisierung, keine Ein- und Ausfädelspuren auf der BAB A 14).

5.2 Zu erwartende Verkehrssituation

Die Verkehrssituation basiert auf der zukünftigen Motorisierung als Trendentwicklung und berücksichtigt gleichzeitig Neuansiedlungen von Wohn- und Gewerbegebieten.

Das der Verkehrsprognose zugrunde gelegte Straßennetz geht von der Realisierung der Maßnahmen des "Vordringlichen Bedarfes" aus.

Entsprechend dem vom Regierungspräsidium Leipzig erarbeiteten "Raumordnerischen Strukturkonzept Leipzig-Ost" hat der Ortsraum drei wichtige Funktionen: Trinkwassergewinnung, Wohnfunktion und Erholungsfunktion. Damit ist ein limitierender Faktor für die Funktionen Industrie und Gewerbe gegeben, der sich unmittelbar auf die Verkehrsentwicklung auswirken wird.

Eine wesentliche Ausnahme bildet das Paunsdorfcenter mit 70.000 qm genehmigter Verkaufsfläche.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung (Jahr 2010) beträgt für die neuen Abschnitte der B 6 zwischen

- | | | |
|---|--|---------------------|
| - | Leipzig-Paunsdorf und BAB A 14 | ca. 35000 Kfz/24 h |
| - | BAB A 14 und B 186 neu | ca. 15800 Kfz/24 h |
| - | B 186 neu und östlich Borsdorf | ca. 13400 Kfz/24 h |
| - | östlich Borsdorf und östlich Gerichshain | ca. 10800 Kfz/24 h. |

Die Verkehrsbelastung der B 6 alt wird bei ca. 4 - 5000 Kfz/24 h liegen. Dieses Verkehrsaufkommen resultiert im wesentlichen aus den innerörtlichen und zwischengemeindlichen Verkehrsbeziehungen, für die die neue B 6 keine sinnvolle Verbindung darstellt.

5.3 Zielstellung der Planung

5.3.1 Verkehr

5.3.1.1 Vorbemerkungen

Mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln ist eine nachhaltige Verbesserung sowohl für den Verkehrsablauf als auch für die Umwelt im Zuge der alten Trassenführung der Bundesstraße B 6 nicht erreichbar. Deshalb soll entsprechend den heutigen Anforderungen an eine leistungsfähige, sichere, den Umweltbelangen Rechnung tragende überörtliche Verbindung, eine neue Trasse zwischen Leipzig Paunsdorf und dem östlichen Raum von Leipzig geschaffen werden.

5.3.1.2 Motorisierter Individualverkehr

Dem Bebauungsplan liegt der "Vorentwurf des Straßenbauamtes Leipzig 1. BA Leipzig - BAB A 14 - B 186 neu" zugrunde.

Die nach den verkehrsprognostischen Werten erfolgte Dimensionierung wird charakterisiert durch:

- Anbaufreie Planung der B6;
- Neubau der Autobahnanbindung mit zwei, durch Mittelstreifen getrennten, Fahrbahnen zu je zwei Fahrstreifen;
- Führung der Trasse in Richtung Osten ab Autobahnanbindung in einer Fahrbahn mit zwei Fahrstreifen.

Damit werden die Hauptfunktionen erfüllt:

- Hochleistungsfähige Hauptanschlußstelle an die BAB A 14 im Osten Leipzigs;
- Verbindung des Oberzentrums Leipzig mit dem Mittelzentrum Wurzen;
- Hauptzubringer für die Stadt Leipzig aus Richtung Osten;
- Erschließungsfunktion und Hauptzubringer für das Gewerbe- und Einkaufszentrum Lehdenweg und die Baulandentwicklungsflächen Kiebitzmark und nördlich von Engelsdorf;
- Entlastung des Straßenzuges im Verlauf der bestehenden B 6-Führung in der Ortslage Engelsdorf.

Die aufgezeigte Straßenführung erlaubt eine spätere Erweiterung der Anschlußstelle der Bundesautobahn A 14.

Der beabsichtigte 6-streifige Ausbau der BAB A 14 wurde bei der Anlage der Brücken B 6 / A 14 und S 79 / A 14 berücksichtigt.

Nach Inbetriebnahme der neuen Autobahnanschlußstelle B 6 / A 14 wird die jetzige Anschlußstelle Engelsdorf für den öffentlichen Verkehr gesperrt und zurückgebaut. Die vorhandene Brücke der S 79 über die BAB A 14 wird rückgebaut, da sie einer Verbreiterung der Autobahn behindern würde.

5.3.1.3 Ruhender Verkehr

Im Zuge der öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Stellflächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind neben dem Straßenbau keine Baulandentwicklungsflächen ausgewiesen, so daß auch auf diesen Flächen keine Parkflächen ausgewiesen wurden.

5.3.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Im Zuge des Ausbaues der neuen Trassierung B 6 sind keine gesonderten baulichen Maßnahmen für den ÖPNV vorgesehen, da eine Verlagerung aus der alten Trassenführung der B 6 nicht vorgesehen ist. Auf der verlagerten Staatsstraße S 79 ist Busverkehr des ÖPNN möglich.

5.3.1.5 Fußgänger- und Radfahrverkehr

Eine Geh- und Radwegverbindung ist im Zuge der neuen B 6 auf der Gemarkung Sommerfeld nicht vorgesehen.

Mit dem Neubau der Sommerfelder Straße S 79 wird auf der westlichen Seite ein Geh- und Radweg vorgesehen.

Aufgrund der derzeitigen und auch zukünftig zu erwartenden geringen Fußgängerbewegung außerhalb der Ortschaften wird entlang der Staatsstraße S 79 ein kombinierter Geh-/Radweg angeordnet.

5.3.2 Gestaltung

Da im Bebauungsplan keine Baulandentwicklungsflächen ausgewiesen sind, wird die Gestaltung des Bebauungsplangebietes durch den Vorentwurf der Straße und die grünordnerischen Festsetzungen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bestimmt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die Notwendigkeit der Anlage eines Kleintierdurchlasses im Bereich der Anschlußstelle B 6 / A 14 nachgewiesen und die Gestaltung festgelegt.

5.3.4 Begrünung

Es liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vor, dessen Begrünungsvorschläge in den Bebauungsplan mit entsprechenden grünplanerischen Festsetzungen integriert wurden. Ein besonderer Grünordnungsplan wurde deshalb nicht erarbeitet.

Folgende Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb des Straßenraumes vorgesehen:

- Anpflanzung einer Baumallee entlang der B 6 zwischen Autobahnanschluß nördlicher Quadrant und der östlichen Bebauungsplangrenze;
- Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung von Baumheckenstrukturen auf den Böschungsflächen der Brückenauffahrten der B 6 über die BAB A 14 und der S 79 über die BAB A 14;
- Ansaat von Landschaftsrasen und Glatthafer auf Mittelstreifen, Bankett sowie auf Böschungsbereichen ohne vorgesehene Gehölzanpflanzung.

6. Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung liegt vor.

Nach dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten sind weder Maßnahmen des aktiven noch des passiven Schallschutzes notwendig. Eine erhebliche Schadstoffbelastung der Wohngebiete oder Gartenanlagen ist nicht zu erwarten.

Die Trasse berührt im Bereich der Baumhecke an der S 79 sowie des Grabens an der östlichen Bebauungsplangrenze hoch empfindliche Schutzgüter des Naturhaushaltes.

7. Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet		29,70ha
1. Öffentliche Flächen		10,91 ha
gegliedert in:		
- befestigte Verkehrsflächen	3,88 ha	
- straßenbegleitendes Grün	3,45 ha	
- Ausgleichsflächen	3,58 ha	
2. Private Flächen		18,79 ha
gegliedert in:		
- Landwirtschaft	18,60ha	
- Pumpstation und Weg	0,19ha	

Im gesamten Planungsgebiet entstehen

13,7 % = 4,07 ha befestigte Flächen
86,3 % = 25,63 ha unbefestigte Flächen.

E - 167₁₁

8. Ausgleichsmaßnahmen

Rechtsgrundlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist § 8 a BNatSchG vom 12. 03. 1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993, BGBl. I S. 466) und Präzisierung durch das Sächsische Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege / §§ 8, 9 und 10 / vom 16. 12. 1992.

Um die Fragen des Eingriffes in Natur und Landschaft zu bewerten und um erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen, wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan erarbeitet.

Das Ergebnis der Untersuchung der zu bewertenden Flächen des Eingriffes weist nach, daß sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes realisiert werden können.

Das geschieht durch Entsiegelungsmaßnahmen, die Anpflanzung von Gehölzen und Obstbäumen sowie durch die Anlage von Sukzessionsflächen mit Gebüsch- bzw. Gehölzanpflanzung angrenzend an die vorhandene Baumhecke der alten Trasse S 79 und innerhalb der Autobahnanschlußstelle.

Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes gliedern sich in:

- a) Anpflanzung einer Baumallee (47 Stück) im Zuge der neuen B 6 östlich des Autobahnanschlusses;
- b) Anpflanzung von Gehölzen auf Böschungsflächen im Bereich des Autobahnanschlusses;
- c) Ansaat von Landschaftsrasen;
- d) Anpflanzung eines Gehölzes im Ufernahbereich des Regenrückhaltebeckens (Gestaltungsmaßnahmen im Straßenraum mit Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild).
- e) Entsiegelung der S 79 alt und im Bereich der entsiegelten Flächen:
 - Anpflanzung einer Baumhecke.
- f) Anpflanzung eines autobahnbegleitendes Gehölzes zwischen Autobahnzufahrt aus Richtung Osten und der alten Trasse Sommerfelder Straße S 79;
- g) Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gebüschanpflanzung (20 % der Fläche) im Bereich südöstlich der alten Trasse Sommerfelder Str. S 79;

- h) Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gebüschanpflanzung (20 % der Fläche) angrenzend an die vorhandene Baumheckenstruktur der S 79;
- i) Anlage einer Versickerungsmulde als Sukzessionsfläche mit Gehölzanpflanzung (20 % der Fläche) innerhalb des Autobahnanschlusses (nördlicher Quadrant ;
- j) Anlage eines Röhrichtes innerhalb der Versickerungsmulde;
- k) Ansaat einer Wildrasenmischung im Bereich der Sichtdreiecke sowie einer Vorbehaltsfläche nahe der Autobahn;
- l) Erhalt von Gehölzen unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung;
- m) Anlage von Kleintierdurchlässen.

Der Gesamtaufwand der Ausgleichsmaßnahmen wird mit 586.000 DM brutto eingeschätzt.

Die Eingriffsfläche beträgt 43.694 qm (Straßen mit Böschungs- und sonstigen Nebenflächen). Die zusätzlich für Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen betragen 35.750 qm.

9. Technische Infrastruktur

- Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Fachplanung zu berücksichtigen.
- Die vorhandenen Felddrainagen und Sammlersysteme sind zu erfassen. Durch geeignete Maßnahmen, die vorbereitend in der Fachplanung zum Straßenbau erläutert werden, ist ihre Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten
- Im Bereich des 4-streifigen Bauabschnittes wird das Oberflächenwasser über Straßeneinläufe einem Verdunstungs- und Versickerungsbecken zugeführt. Im Bereich der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Engelsdorf II wird das Oberflächenwasser der Straße in einer gedichteten Mulde gesammelt und aus der Trinkwasserschutzzone herausgeleitet in Verdunstungs-/Versickerungsbecken (entsprechend den Forderungen der Richtlinie für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten / RiST-Wag). Die übrigen Straßenflächen der neuen Sommerfelder Straße, die Fahrstreifen zur Autobahn sowie die Autobahn selbst, werden über die Bankette in die benachbarten Böschungs- und Grünflächen entwässert.

10. Realisierung

Durch das Straßenbauamt Leipzig in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland werden die grundstücksrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bebauungsplanes, (§ 6 BauGB Maßnahmen vom 17.05.1990 BGBl. 1 S. 926, zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 / BGBl. 1 S. 466) geschaffen. Das Straßenbauamt Leipzig erwirbt im Auftrag des Bundes dafür die noch nicht in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke.

11. Begleitende Planungen

B 6 Bremen - Görlitz

Verlegung zwischen Leipzig - BAB A 14 - östlich Gerichshain

zur Gesamtmaßnahme

- Vorentwurf, Straßenbauamt Leipzig, Mai 1994;
mit
 - . Schalltechnischem Gutachten
 - . Luftschadstoffberechnung;
- Verkehrsuntersuchung, Straßenbauamt Leipzig, August 1992;
- Umweltverträglichkeitsprüfung, Straßenbauamt Leipzig, März 1994;

zum 1. Bauabschnitt Leipzig - BAB A 14 - B 186 neu

- Vorentwurf, Straßenbauamt Leipzig, August 1994;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Straßenbauamt Leipzig, August 1994.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grünordnerische Festsetzungen § 9 (1) Nr.20 und 25 BauGB

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Verlegung der Bundesstraße B 6 vom August 1994 ist für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen maßgebend. Er ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Rasenflächen sind als Extensivrasen anzulegen.

Auf den ausgewiesenen Flächen sind einheimische Bäume und Sträucher entsprechend Pflanzliste zu pflanzen und zu pflegen. Für die Qualität der Bäume und Sträucher sind die Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan maßgebend.

Der Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen beträgt gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan insgesamt 586.000,- DM (ohne Grunderwerb).

Hinweise

Archäologische Funde

Archäologische Funde bei der Baumaßnahme sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.

Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

- Es gilt:
- Unterrichtung des o.g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
 - Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
 - schriftliche Übermittlung der Anstriche 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

Verkehrsflächen

- Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhaltet Fahrbahn, Gehbahn, Radweg sowie Verkehrsgrün.
- Für die Bundesstraße B 6 gilt der vierspurige Ausbau und die Anordnung eines Mittelstreifens bis Station 1 + 395.00.

- Ab Station 1 + 480.00 gilt der zweispurige Ausbau.
- Anordnung von Abbiegespuren in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen.
- Anordnung eines Geh- und Radweges im Zuge der Sommerfelder Straße (S 79).

Sonstige Hinweise

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen und einer schriftlichen Begründung.

Der Bebauungsplan wurde 4-fach ausgefertigt.

..... **AUSFERTIGUNG**

RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art.1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- das Sächsische Naturschutzgesetz (SächNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. Nr. 37/1992 vom 28. 12. 1992 S. 571).